



Gemeinde  
Frickenhausen  
mit  
*Linsenhofen*  
und  
*Tischardt*

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN  
LANDKREIS ESSLINGEN**

**BENUTZUNGSORDNUNG  
FÜR DIE VERLÄSSLICHE GRUNDSCHULE  
MIT ERWEITERTER GANZTAGESBETREUUNG IM ORTSTEIL FRICKENHAUSEN**

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>§ 1 AUFGABE DER EINRICHTUNG</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 AUSSCHLUSS</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 ÖFFNUNGSZEITEN</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 ENTGELTE</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 VERSICHERUNG</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 AUFSICHT</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 BEGRENZUNG DER KINDERAUFNAHME</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 INKRAFTTRETEN</b>	<b>5</b>
<b>VERFAHRENSVERMERKE.</b>	<b>6</b>

Der Gemeinderat hat für die Verlässliche Grundschule mit erweiterter Ganztagesbetreuung im Ortsteil Frickenhausen am 19. Mai 2015 folgende geänderte Benutzungsordnung erlassen:

### **§ 1 Aufgabe der Einrichtung**

- (1) Die Verlässliche Grundschule (VGS) hat die Aufgabe, Grundschüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts  
in Frickenhausen 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr und 11:30 Uhr bis 14:00/ 14:15 Uhr,  
in Linsenhofen 7:00 Uhr bis 8:40 Uhr und 11:20 Uhr bis 14:00 Uhr und  
in Tischart 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr und 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr  
mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten zu betreuen.

Unterricht und Hausaufgabenbetreuung findet in der VGS nicht statt.

- (2) In Frickenhausen werden zum Schuljahr 2011/12 zwei feste Abholzeitpunkte 13 Uhr und 14 Uhr eingeführt.

### **§ 2 Ausschluss**

- (1) Bei überdurchschnittlichem Störverhalten sowie körperlicher oder seelischer Gewalt gegenüber anderen Kindern und dem Betreuungspersonal, erfolgt der Ausschluss vom Besuch des Betreuungsangebotes.

Die Beurteilung über die Schwere des Vorfalls, als auch die Entscheidung über den Ausschluss, obliegt dem Hauptamt in Absprache mit der Schulleitung und dem Betreuungspersonal.

- (2) Folgen bei Störverhalten:  
Nach dem 3. Elternbrief (innerhalb eines Schulhalbjahres) erfolgt ein Gespräch mit der Schulsozialpädagogin und dem Kind.  
Ändert sich auch dann das Verhalten des Kindes nicht, werden die Eltern informiert und es erfolgt ein 1wöchiger Ausschluss von der Betreuung. Ändert sich das Verhalten des Kindes danach nicht, erfolgt der endgültige Ausschluss.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Eine Betreuung findet nicht statt während der Schulferien sowie an den gesetzlichen Feiertagen und an Wochenenden.
- (2) Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z. B. Erkrankung, dienstliche Verhinderung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, mangelnder Bedarf) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.

#### **§ 4 Entgelte**

- (1) Für die Benutzung der Betreuungsgruppen im Rahmen der Ganztagesbetreuung werden zur teilweisen Deckung der Kosten Entgelte nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte sind der Personensorgeberechtigten, deren Kind(er) in die Betreuungsgruppe aufgenommen wird, verpflichtet. Mehrere Personensorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.
- (3) Für den Besuch der Ganztagesbetreuung wird ein Entgelt von 3,00 Euro/Tag erhoben.
- (4) Um eine flexiblere Entgelterhebung bei der Benutzung der Verlässlichen Grundschule zu erreichen, wird ein Wertmarkenbogen mit Tageskarten eingeführt.
- (5) Soweit Eltern, die für ihre Kinder das Angebot der Verlässlichen Grundschule nutzen, zu dem begünstigten Personenkreis des Bildungs- und Teilhabepaketes gehören, ermäßigt sich das Entgelt um die Hälfte. (Arbeitslosengeld II-Bezieher, Sozialhilfe- und Wohngeldbezieher).
- (6) Es gilt folgende Geschwisterregelung:

1 Kind	3 Euro/Tag
2 und mehr Kinder	erstes Kind 3 Euro, jedes weitere Kind 1,50 Euro.

#### **§ 5 Versicherung**

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

#### **§ 6 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.  
  
Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie- die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

**§ 7  
Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Betreuungsgruppen beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit Ende der Betreuungszeit oder der Abholung des Kindes.

**§ 8  
Begrenzung der Kinderaufnahme**

- (1) Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bei der Verlässlichen Grundschule in allen 3 Ortsteilen wird die Anzahl der zu betreuenden Kindern begrenzt:
- |                  |                             |
|------------------|-----------------------------|
| in Frickenhausen | 50 Plätze pro Betreuungstag |
| in Linsenhofen   | 20 Plätze pro Betreuungstag |
| in Tischardt     | 20 Plätze pro Betreuungstag |
- (2) Die Anmeldung zur Verlässlichen Grundschule erfolgt in Frickenhausen in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien/ erste Schulwoche des neuen Schuljahres ausschließlich im Sekretariat der Schule. Die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung entscheidet über die Vergabe der Betreuungsplätze. Die Betreuung endet jeweils mit Ablauf des Schuljahres.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. August 2000 in Kraft.  
Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Frickenhausen, 25. Juli 2000

gez. Dieter Schütz  
Bürgermeister

## Verfahrensvermerke.

- ( 1) Die Änderung der Benutzungsordnung vom 27.11.2001  
**(Neufassung § 6 Abs. 3)** ist am 01.01.2001 in Kraft getreten.
- ( 2) Die Änderung der Benutzungsordnung vom 4. Juni 2002  
**(Neufassung § 1, Neufassung § 6, Abs. 3)** ist am 1. August 2002 in Kraft getreten.
- ( 3) Die Änderung der Benutzungsordnung vom 15. 11.2005  
**(Änderung § 1, § 6 (3), Neu § 6 (6), Neu § 7 (3), § 10), § 11)**  
wurde am 24. November 2005 öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2006 in Kraft  
getreten.
- ( 4) Die Änderung der Benutzungsordnung vom 09.12.2008  
**(Änderung § 6 Abs. 3, Neufassung § 6 Abs. 4)** wurde am 15.01.2009 öffentlich  
bekannt gemacht und ist am 16.01.2009 in Kraft getreten.
- ( 5) Die Änderung der Benutzungsordnung vom 20. 07.2010  
**(Neufassung § 1, Streichung § 5, Abs. 1 und Neunummerierung, Ergänzung § 6,  
Abs. 3, Streichung § 6 Abs. 6, Streichung § 7, Abs. 3, Streichung § 10 und Neu-  
fassung)** wurde am 12.08.2010 öffentlich bekannt gemacht und ist am 13.08.2010 in Kraft  
getreten.
- ( 6) Die Änderung der Benutzungsordnung vom 05.07.2011  
wurde am 20.07.2011 öffentlich bekannt gemacht und ist am 21.07.2011 in Kraft getreten.
- ( 7) Die Änderung der Benutzungsordnung vom 13.05.2014  
**(Neufassung des Titels, Änderung § 1, Neufassung § 2)**  
wurde am 28.05.2014 öffentlich bekannt gemacht und ist am 29.05.2014 in Kraft getreten.
- ( 8) Die Änderung der Benutzungsordnung vom 19.05.2015  
**(Neufassung des Titels, Änderung § 1, § 4, Neu § 8, bisheriger § 8 = § 9)**, wurde am  
28.05.2015 öffentlich bekanntgemacht und ist am 29.05.2015 in Kraft getreten.